



Eidgenössisches
Volkswirtschaftsdepartement
Bundhaus Ost
3003 Bern

Bern, 13. Dezember 2005 – KM/aj

Vernehmlassungsantwort Agrarpolitik 2011

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. September 2005 ist der Verein zum Schutz des landwirtschaftlichen Grundeigentums (VSLG) eingeladen worden, zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik (AP 2011) im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Stellung zu beziehen. Gerne kommen wir dieser Aufgabe nach.

I. Vorbemerkungen

Gemäss Art. 3 der Statuten bezweckt der VSLG die Rechte, Freiheiten und Interessen der Eigentümer von landwirtschaftlichem Grundbesitz zu schützen.

Deshalb nimmt der VSLG nicht zum ganzen Vernehmlassungspaket der Agrarpolitik 2011 Stellung, sondern beschränkt sich, dem Vereinszweck folgend, auf die für das Boden- und Pachtrecht relevanten Änderungen.

Dementsprechend äussern wir uns einzig zur Handlungsachse 4: „Den Strukturwandel sozial abfedern und durch eine Lockerung des Boden- und Pachtrechts fördern“.

II. Grundsätzliches

1) Verfassungsauftrag

Die Ziele, welche die Landwirtschaft erreichen soll, sind in Art. 104 BV formuliert:

1. Sichere Versorgung der Bevölkerung;
2. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und Pflege der Kulturlandschaft;
3. Dezentrale Besiedlung des Landes.

Wie untenstehend aufgezeigt wird, entfernt sich die vom Bundesrat eingeschlagene Landwirtschaftspolitik immer mehr von diesem Verfassungsartikel. AP 2011 macht hier leider keine Ausnahme. Man kann sich deshalb fragen, ob das ganze Paket nicht retour an den Absender gesandt werden sollte, weil der Verfassungsauftrag nicht erfüllt ist.

2) Unterschiedliche Entwicklung der Produzentenpreise und der Produktionskosten

Von den Bauern werden immer tiefere Preise gefordert. Die ganze Landwirtschaftspolitik ist darauf ausgerichtet, die Produzentenpreise zu verbilligen. Zur Begründung muss die Markttauglichkeit erhalten. Die Produzentenpreise der Landwirtschaft sind denn auch stark gesunken (ca. 25% in der Periode 1990 bis 2004).

Während demnach die Landwirtschaft der Forderung nach immer günstigeren Preisen für ihre Produkte nachkommt, verbilligen sich die Preise für die landwirtschaftlichen Produktionsmittel nicht. Sinkenden Abnahmepreisen stehen somit gleich hohe, wenn nicht sogar höhere Produktionskosten gegenüber. Diese können bis zu einem Viertel und mehr höher sein als in unseren Nachbarländern (Pflanzenschutzmittel ca. 30%). Weil die Schweiz eine Politik verfolgt, die Parallelimporte wenn auch nicht ganz verhindert, so doch stark einschränkt, kann kein entscheidender Schritt zur Senkung der Produktionskosten erfolgen. Diese offizielle Bundesratspolitik ist letztmals bekräftigt worden in der Beantwortung der Motion „05.3394 Dupraz, Parallelimporte von Pflanzenschutzmittel. Revision des Patentrechts“. Unter dem Strich hat dies für die Bauern verminderte Einnahmen zur Folge, was auch für die Eigentümer landwirtschaftlicher Grundgüter in Form von Betriebsaufgaben etc. negative Folgen nach sich zieht. Die Grundeigentümer landwirtschaftlichen Bodens ermöglichen den Bauern ihrer Tätigkeit nachgehen zu können. Ein anständiges Einkommen der Bauern liegt deshalb auch im Interesse des VSLG.

Die Öffnung der Grenzen im Rahmen der WTO wird weitere Preissenkungen nach sich ziehen. Damit die Landwirtschaft darauf reagieren kann, müssen auf der anderen Seite bei den Produktionsmittel Kostensenkungen erfolgen. Der einfache Grundsatz: „geben und nehmen“ gilt auch hier.

3) Intensiv-Landwirtschaft nicht an den Pranger stellen

Um der Versorgung der Bevölkerung nachkommen zu können, braucht es auch die intensiv produzierende Landwirtschaft. Diese darf deshalb nicht an den Pranger gestellt werden, weil bei einer weiteren Marktöffnung wohl genau diese die grössten Überlebenschancen hat.

Deshalb soll nicht einzig auf die Ökolandwirtschaft gesetzt werden. Diese betreibt eine Nischenpolitik.

Auch hier muss ein sinnvolles Nebeneinander möglich sein.

4) Strukturwandel

Es ist ein unumstössliches Faktum, dass in der Landwirtschaft der Strukturwandel noch weiter voranschreiten muss. Mit durchschnittlich 2,5% Hofaufgaben pro Jahr erfüllt die Landwirtschaft dieses Postulat auch.

Nur kann man nicht „den Turbo zünden“. Mit den Maximalforderungen der WTO droht jedoch genau dies. Die Globalisierung einzig auf dem Buckel der Landwirtschaft durchzuexerzieren ist falsch. Der Dirigent darf kein höheres Tempo vorgeben, als die Musik zu spielen imstande ist.

Deshalb lautet die Lösung: Strukturwandel ja, aber gemässigt und begleitet. Neoliberale Wirtschaftskonzepte à la economiesuisse für die Landwirtschaft sind früher oder später der Tod für diese.

Erfolgt keine Abfederung, geht die Landwirtschaft zugrunde und in einigen Jahren wird der Bewusstseinsprozess einsetzen, dass dies ein Fehler war. Umso mühsamer und kostspieliger wird es dann, eine Landwirtschaft wieder aufzubauen.

III. Vorgeschlagene Änderungen

A. Im bäuerlichen Bodenrecht (BGBB)

Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c Zweckartikel

Zustimmung: Die Bekämpfung übersetzter Preise für landwirtschaftlichen Boden muss nicht mehr im Zweckartikel aufgeführt werden.

Art. 5 Buchstabe a Vorbehalt kantonalen Rechts

Zustimmung: Wenn die Standardarbeitskraft (SAK) für das Vorliegen eines landwirtschaftlichen Gewerbes erhöht wird, soll folgerichtig auch der kantonale untere Spielraum für Ausnahmen erhöht werden. Die Erhöhung von 0,5 auf 0.75 SAK wird deshalb mitgetragen.

Art. 7 Abs. 1 Landwirtschaftliches Gewerbe

Zustimmung: Die Erhöhung der Grenze für das Vorliegen eines landwirtschaftlichen Gewerbes auf 1,25 SAK ist richtig. Der Strukturwandel verlangt eine Heraufsetzung der SAK. Die bisherige tiefe Grenze von 0,75 SAK kam, hart formuliert, quasi einer Enterbung der Miterben gleich. Durch Hofaufgaben können überlebensfähige Betriebe Land zupachten oder zukaufen. Im internationalen Durchschnitt sind die schweizerischen Landwirtschaftsbetriebe sowieso zu klein.

Art. 9 Abs. 1 und 2 Selbstbewirtschafter

Zustimmung: Betreffend Selbstbewirtschafter verweisen wir zusätzlich auf die Kommentierung zu Art. 64 nachfolgend.

Art. 58 Abs. 2 Realteilungs- und Zerstückelungsverbot

Zustimmung: Diese Änderung ist notwendig, um eine Übereinstimmung mit dem Wortlaut von Art. 2 Abs. 3 zu erreichen.

Art. 62 Buchstabe f Ausnahmen

Zustimmung: Es macht Sinn, auch explizit Grenzverbesserungen als Ausnahme vom Realteilungs- und Zerstückelungsverbot anzusehen.

Art. 63 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 2 Rückweisungsgründe

Zustimmung: Dies ist ein Mittel zur gewünschten Strukturbereinigung. Wenn die Preisbegrenzung fällt, führt dies zu einer besseren Handelbarkeit. Zudem können so Schwarzzahlungen effektiv bekämpft werden.

Art. 64 Abs. 1 Buchstabe f Ausnahmen vom Prinzip der Selbstbewirtschaftung

Ablehnung: Mit diesem Ansinnen wird das Selbstbewirtschaftungsprinzip gestärkt, denn der Kauf eines landwirtschaftlichen Gewerbes bzw. Grundstückes bei fehlender Selbstbewirtschaftung wird nur mehr möglich, wenn eine der anderen Ausnahmen nach Art. 64 Abs. 1 Buchstaben a bis g geltend gemacht werden kann. Solches hat zur Folge, dass es quasi für einen nicht Selbstbewirtschafter unmöglich wird, landwirtschaftliches Grundeigentum zu erwerben. Eine solch einschränkende Massnahme ist mit der Eigentumsgarantie, die auch für landwirtschaftliche Grundstücke gilt, nicht vereinbar. Der in den Vernehmlassungsunterlagen herangezogene Art. 104 Abs. 3 Buchstabe f BV reicht als Rechtfertigung für einen solch starken Eingriff in die Eigentumsgarantie nicht aus. Die berechtigten Interessen der Bodeneigentümer dürfen nicht ausgeblendet werden. Diese Bestimmung muss unbedingt fallen gelassen werden.

Art. 66 Übersetzter Erwerbspreis

Zustimmung: Der Betreiber eines landwirtschaftlichen Betriebes soll zum Unternehmer mutieren. Ein Unternehmer kann selber einschätzen, wie viel er bereit ist, für Land zu bezahlen.

Art. 69 Unzulässigkeit freiwilliger Versteigerung

Zustimmung: Die Aufrechterhaltung der Unzulässigkeit freiwilliger Versteigerungen für landwirtschaftliche Gewerbe und Grundstücke macht keinen Sinn mehr.

Art. 73 bis 79 Massnahmen zur Verhütung der Überschuldung

Zustimmung: Die Aufhebung der Belastungsgrenze kann nur begrüsst werden. Diese fallen zu lassen ist mehr als überfällig. Die Grenzwerte sind zum Teil heute kantonal sehr unrealistisch festgelegt. Zudem ist eine Belastungsgrenze nicht notwendig. Es lässt sich sowieso keine Bank finden, die ohne genaue Abklärungen eine Finanzierung spricht. Schutz vor Überschuldung bietet deshalb in der Praxis bereits die Haltung der Banken.

Art. 24b RPG Nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe ausserhalb der Bauzone

Zustimmung: Es ist richtig, ab einem Arbeitsaufkommen von mindestens 0,75 SAK die Einrichtung eines Nebenbetriebes zu ermöglichen. Innovative Betreiber eines landwirtschaftlichen Gutes sollen nicht in ihrer Kreativität und ihrem Unternehmertum durch zu grosse Hürden beschränkt werden.

B. Im landwirtschaftlichen Pachtrecht

Art. 1 Abs. 1 Buchstabe b Anwendungsbereich

Zustimmung: Im Sinne einer Präzisierung kann dieser Änderung zugestimmt werden.

Art. 2a Grundstücke in der Bauzone

Zustimmung: Diese Bestimmung ist mehr als überfällig. Denn bisher musste landwirtschaftlich genutzter Boden, der in der Bauzone lag, zu Ansätzen der Bauzone versteuert werden. Auf der anderen Seite war durch das rigide Pachtrecht ein kostendeckender Pachtzins nicht möglich.

Art. 7 Abs. 3 Buchstabe a Erstmalige Verpachtung

Zustimmung: Dies ist die logische Konsequenz des neu eingeführten Art. 2a.

Art. 10 Pachtzinsanpassung bei Änderung der Berechnungsgrundlagen

Zustimmung: Da landwirtschaftliche Grundstücke nicht mehr der Pachtzinskontrolle unterliegen, ist dies die logische Konsequenz.

Art. 11 Pachtzinsanpassung bei Änderung der Umstände

Zustimmung: Da landwirtschaftliche Grundstücke nicht mehr der Pachtzinskontrolle unterliegen, ist dies die logische Konsequenz.

Art. 27 Abs. 2 Buchstabe e Urteil

Zustimmung: Dies ist die logische Konsequenz aus der Tatsache, dass landwirtschaftliche Gewerbe bzw. Grundstücke, die vollständig in der Bauzone sind, nicht mehr dem LPG unterstehen.

Art. 31 Abs. 2 Buchstabe b Bewilligungsgründe

Zustimmung

Art. 33 bis 35 Zupacht

Zustimmung: Diese Bestimmungen hatten schon heute keine grosse praktische Bedeutung. Deshalb ist es richtig, bei Zupacht für Distanzpachten keine Einsprachemöglichkeit mehr vorzusehen.

Art. 36 Abs. 1 Öffentlich-rechtliche Bestimmungen

Zustimmung: Da landwirtschaftliche Grundstücke nicht mehr der behördlichen Kontrolle unterstehen, ist diese Präzisierung notwendig.

Art. 37 Buchstabe a Pachtzins für Gewerbe

Zustimmung: Diese Bestimmung ist folgerichtig, da nicht mehr das Bundesgesetz über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen gilt, sondern das BGGB.

Art. 38 Pachtzins von landwirtschaftlichen Grundstücken

Zustimmung: Die Pachtzinskontrolle für landwirtschaftliche Grundstücke gehört abgeschafft. Dies ist ein erster Schritt in die richtige Richtung. Damit wird einem schändlichen Verhalten Einhalt geboten: Pächter, die Eigentümer mit überhöhten Angeboten für Pachtzinsen ködern, um sich im Nachhinein auf einen übersetzten Pachtzins zu berufen und diesen anzufechten. Somit gilt wieder der Grundsatz „pacta sunt servanda“. Ebenfalls die Vertragsfreiheit als Grundlage unserer Rechtsgrundlage wird in diesem Punkt gestärkt.

Art. 40 Abs. 2 Zinssatz Verpächterlasten

Zustimmung: Indem die Reduktion des Zinssatzes um einen Viertel bei landwirtschaftlichen Gewerben aufgehoben wird, kommt man in etwa wieder auf das Niveau von 1996 zurück. Dies ist mehr als gerechtfertigt.

Art. 43 Einsprache gegen den Pachtzins für Grundstücke

Zustimmung: Da landwirtschaftliche Grundstücke nicht mehr der Kontrolle durch die Behörde unterliegen, gehört dieser Artikel folgerichtig abgeschafft.

Art. 44 Abs. 1 und 3 Entscheid der Bewilligungsbehörde

Zustimmung: Da landwirtschaftliche Grundstücke nicht mehr der Kontrolle durch die Behörde unterliegen, gehört dieser Artikel folgerichtig abgeschafft.

Art. 45 Abs. 1 Zivilrechtliche Folgen

Zustimmung: Da landwirtschaftliche Grundstücke nicht mehr der Kontrolle durch die Behörde unterliegen, gehört dieser Artikel folgerichtig abgeschafft.

Art. 45 a Missbräuchlicher Pachtzins

Ablehnung: Anstelle der Pachtzinsbegrenzung sollen Bestimmungen zur Bekämpfung von Missbräuchen, ähnlich jenen im Mietrecht, in das Pachtrecht aufgenommen werden. Dieses „Sicherheitsventil“ ist nicht notwendig. Auszugehen ist vom Grundsatz der Vertragsfreiheit. Die Parteien vereinbaren Pachtzinse für landwirtschaftliche Grundstücke in Kenntnis der örtlichen Verhältnisse. Es ist deshalb stossend, den abgeschlossenen Vertrag nachträglich als missbräuchlich in Bezug auf die Pachtzinshöhe anzufechten. Dies widerspricht dem fundamentalen Grundsatz „pacta sunt servanda“. Eine Anlehnung an das Mietrecht ist zudem nicht sinnvoll, da das Mietrecht revidiert werden soll (Vernehmlassung bis 28.2.2006). Zudem ist allgemein anerkannt, dass die Regeln des Mietrechts bezüglich der Missbräuchlichkeit extrem formalistisch und für Laien kaum ohne Formfehler durchführbar ist. Deshalb ist von Bestimmungen betreffend missbräuchlichen Pachtzinsen Abstand zu nehmen.

Art. 45 b Erhöhung des Pachtzinses

Zustimmung

Art. 45 c Abs. 1 und Abs. 2 Anfechtung des Pachtzinses

Ablehnung: Anstelle der Pachtzinsbegrenzung sollen Bestimmungen zur Bekämpfung von Missbräuchen, ähnlich jenen im Mietrecht, in das Pachtrecht aufgenommen werden. Dieses „Sicherheitsventil“ ist nicht notwendig. Auszugehen ist vom Grundsatz der Vertragsfreiheit. Die Parteien vereinbaren Pachtzinse für landwirtschaftliche Grundstücke in Kenntnis der örtlichen Verhältnisse. Es ist deshalb stossend, den abgeschlossenen Vertrag nachträglich als missbräuchlich in Bezug auf die Pachtzinshöhe anzufechten. Dies widerspricht dem fundamentalen Grundsatz „pacta sunt servanda“. Eine Anlehnung an das Mietrecht ist zudem nicht sinnvoll, da das Mietrecht revidiert werden soll (Vernehmlassung bis 28.2.2006). Zudem ist allgemein anerkannt, dass die Regeln des Mietrechts bezüglich der Missbräuchlichkeit extrem formalistisch und für Laien kaum ohne Formfehler durchführbar ist. Deshalb ist von Bestimmungen betreffend missbräuchlichen Pachtzinsen Abstand zu nehmen.

Art. 45 d Folgen einer Anfechtung des Pachtzinses

Ablehnung: Anstelle der Pachtzinsbegrenzung sollen Bestimmungen zur Bekämpfung von Missbräuchen, ähnlich jenen im Mietrecht, in das Pachtrecht aufgenommen werden. Dieses „Sicherheitsventil“ ist nicht notwendig. Auszugehen ist vom Grundsatz der Vertragsfreiheit. Die Parteien vereinbaren Pachtzinse für landwirtschaftliche Grundstücke in Kenntnis der örtlichen Verhältnisse. Es ist deshalb stossend, den abgeschlossenen Vertrag nachträglich als missbräuchlich in Bezug auf die Pachtzinshöhe anzufechten. Dies widerspricht dem fundamentalen Grundsatz „pacta sunt servanda“. Eine Anlehnung an das Mietrecht ist zudem nicht sinnvoll, da das Mietrecht revidiert werden soll (Vernehmlassung bis 28.2.2006). Zudem ist allgemein anerkannt, dass die Regeln des Mietrechts bezüglich der Missbräuchlichkeit extrem formalistisch und für Laien kaum ohne Formfehler durchführbar ist. Deshalb ist von Bestimmungen betreffend missbräuchlichen Pachtzinsen Abstand zu nehmen.

Art. 49 Abs. 1 Feststellungsverfügung der Verwaltungsbehörden

Zustimmung: Diese redaktionelle Änderung ist die Folge der Abschaffung der Einsprachemöglichkeit bei landwirtschaftlichen Grundstücken.

Art. 53 Buchstabe a und b Pflichten der KantoneFür Buchstabe a: Bestritten

Anstelle der Pachtzinsbegrenzung sollen Bestimmungen zur Bekämpfung von Missbräuchen, ähnlich jenen im Mietrecht, in das Pachtrecht aufgenommen werden. Dieses „Sicherheitsventil“ ist nicht notwendig. Auszugehen ist vom Grundsatz der Vertragsfreiheit. Die Parteien vereinbaren Pachtzinse für landwirtschaftliche Grundstücke in Kenntnis der örtlichen Verhältnisse. Es ist deshalb stossend, den abgeschlossenen Vertrag nachträglich als missbräuchlich in Bezug auf die Pachtzinshöhe anzufechten. Dies widerspricht dem fundamentalen Grundsatz „pacta sunt servanda“. Eine Anlehnung an das Mietrecht ist zudem nicht sinnvoll, da das Mietrecht revidiert werden soll (Vernehmlassung bis 28.2.2006). Zudem ist allgemein anerkannt, dass die Regeln des Mietrechts bezüglich der Missbräuchlichkeit extrem formalistisch und für Laien kaum ohne Formfehler durchführbar ist. Deshalb ist von Bestimmungen betreffend missbräuchlichen Pachtzinsen Abstand zu nehmen.

Für Buchstabe b: Unterstützung**Art. 54 bis 57 Strafbestimmungen**

Zustimmung: Es macht Sinn, wenn die Strafbestimmungen aus dem LPG gestrichen werden. Die nach Zivilrecht vorgesehenen Folgen sind ausreichend.

Art. 60 b Abs. 1, 2 und 3 Übergangsbestimmungen

Zustimmung: Die getroffene Übergangsbestimmung scheint sinnvoll.

VI. Zusammenfassung

Die das Boden- und Pachtrecht betreffenden Abänderungsvorschläge verdienen, versehen mit den vorher genannten Ausnahmen, die volle Unterstützung des VSLG.

Dies betrifft vor allem die Aufhebung der Preisbegrenzung und der Pachtzinskontrolle für landwirtschaftliche Grundstücke.

Die Agrarpolitik ist in eine Phase der Liberalisierung eingetreten, die eine Verlagerung der Verantwortung vom Bund hin zum Berufsstand bewirkt. Dabei muss sich ein Landwirt mehr als bisher wie ein Unternehmer verhalten. Er hat strukturelle und organisatorische Mittel und Wege zu finden, um mit seinem Betrieb in einem zunehmend stärker werdenden Konkurrenzkampf überleben zu können. Die Gesetzgebung ist aufgefordert, hierzu die notwendigen Rahmenbedingungen bereitzustellen, damit die erforderlichen Anpassungen geschehen können. Dazu gehört auch, dass die landwirtschaftliche Bodenpolitik nach marktwirtschaftlichen Überlegungen zu liberalisieren ist.

In diesem Sinne sind die Änderungsvorschläge im bäuerlichen Bodenrecht und im landwirtschaftlichen Pachtrecht zu begrüßen. Nach Meinung des VSLG sind dies zwar nur erste Schritte, aber immerhin gehen sie in die richtige Richtung.

Die Neuausrichtung der Landwirtschaft droht zwischen zwei entgegen gesetzten Polen aufgerieben zu werden. Auf der einen Seite finden wir die Verfechter der ultraliberalen Geisteshaltung sowie die Kritiker der Hochpreisinsel Schweiz, welche diesen Zustand einzig auf stark administrierte Preise für Landwirtschaftsprodukte zurückführen. Sie würden lieber heute als morgen den Bauernstand ohne jede Vorbereitung und Abfederung dem Wettbewerb des freien Marktes opfern, wohl wissend, dass dies für Bauern - und somit auch für die vom VSLG vertretenen Bodeneigentümer - ein finanzielles Fiasko darstellen würde. Auf der anderen Seite stehen die Ewiggestrigen, die sich vor jeder Änderung sträuben und wacker mit allen Mitteln ihren Status quo mit Pfründenverteilung in Form von Verbands- und Verwaltungsbürokratie verteidigen wollen.

Die politische Vernunft hat es angesichts dieser Ausgangslage schwer, sich in Form eines gut schweizerischen Kompromisses durchzusetzen. Der VSLG anerkennt und unterstützt aktiv die notwendigen Veränderungen. Er verlangt aber auch, dass die politischen Rahmenbedingungen diesen inneren und äusseren Einflüssen angepasst werden und den Betroffenen genügend Zeit lassen, um die erforderlichen Schritte einzuleiten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen und Anregungen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**VEREIN ZUM SCHUTZ DES
LANDWIRTSCHAFTLICHEN GRUNDEIGENTUMS**



Karl Tschuppert
Präsident



Martin Kuonen
Sekretär